

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 123).

§ 17

Durchführungsbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des DAMW im Einvernehmen mit dem Leiter der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission.

(2) Entwürfe für gesetzliche Bestimmungen, Beschlüsse und Verfügungen sowie Standards und Rezepturen, die die Material- und Warenprüfung betreffen, müssen dem DAMW zur Zustimmung vorgelegt werden.

§ 18

Schlußbestimmungen

0) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt: die Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen — Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBl. S. 136),

die Verordnung vom 21. Februar 1950 über das Gütezeichen der Deutschen Demokratischen Republik — Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBl. S. 157),

die Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen — Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion — (GBl. S. 502),

die Anweisung vom 19. Juni 1950 über Zusammensetzung und Aufgaben der Gutachterausschüsse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (GBl. S. 507),

die Verordnung vom 31. März 1955 über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBl. I S. 273),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. April 1958 zur Verordnung über die Bildung eines Versuchs- und Prüfamtes für technische Schiffsausrüstung (GBl. I S. 405).

Berlin, den 8. September 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission
L e u s c h n e r
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Verordnung

**über die Technische Kontrollorganisation (TKO)
in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die
Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse.**

Vom 8. September 1960

§ 1

Grundsätze

(1) Die ständige Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse gehört zu den wichtigsten Aufgaben der gesamten Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik. Die Leiter staatlicher Organe sind dafür verantwortlich, daß die in ihren Bereichen hergestellten Erzeugnisse dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechen. Voraussetzung der Qualitätssicherung und -Steigerung ist die organisierte sozialistische Gemeinschaftsarbeit aller Werktätigen. Insbesondere sollen:

- a) Qualitätsfestlegungen gemäß dem neuesten Stand der Technik und den in Standards geforderten Eigenschaften, den Qualitätskennziffern, den konstruktiven Unterlagen, vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen verbindlichen Bestimmungen erfolgen,
- b) Voraussetzungen zur Verbesserung der Qualität mit Hilfe von technologischen und organisatorischen Maßnahmen so getroffen werden, daß die festgelegten Eigenschaften der Erzeugnisse dadurch erreicht werden können (Qualitätsvorbereitung),
- c) die Erzeugnisse nach der Qualitätsfestlegung und -Vorbereitung unter Ausschaltung aller Faktoren, die eine Minderung der Qualität zur Folge haben können, gefertigt werden (Qualitätsfertigung),
- d) die Erzeugnisse auf das Vorhandensein der geforderten Eigenschaften nach den Qualitätsfestlegungen geprüft werden (Qualitätsbeurteilung),
- e) Qualitätskennzeichnungen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden,
- f) regelmäßige Qualitätsanalysen vorgenommen werden.

(2) Jeder Lieferung muß auf vorherige Anforderung ein Werksattest (Qualitätsbescheinigung) kostenlos beigefügt werden. Bei Importlieferungen haben die Außenhandelsunternehmen für Kontrollzertifikate über vertragsgerechte Lieferungen zu sorgen. Wird das erforderliche Werksattest (Qualitätsbescheinigung) dem Abnehmer nicht innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Belieferung zugestellt oder fehlt die Herstellerkennzeichnung, das erteilte Gütezeichen des DAMW oder die Angabe der TGL, so hat der Besteller die im Vertragsgesetz oder in den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vorgesehene Vertragsstrafe wegen nicht qualitätsgerechter Leistung geltend zu machen.

(3) Stellt das DAMW fehlerhafte Qualitätsbeurteilungen fest, so hat es das dem Betrieb übergeordnete Organ darüber zu informieren. Bei Betrieben der bezirks- und örtlich geleiteten Industrie, die keiner WB angehören, ist die Abteilung Industrie des zuständigen Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes bzw. der